STELLUNGNAHME

ZUM FESTLEGUNGSVERFAHREN AGNES (GBK-25-01-1#3): DYNAMISCHE NETZENTGELTE

27. FEBRUAR 2026

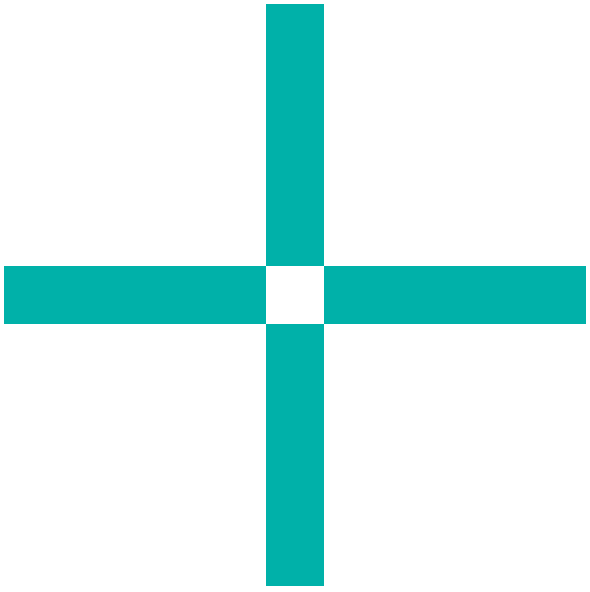

INHALT

1. Einführung 3
2. Allgemeines 4
   2.1 Trennung von Anreiz- und Finanzierungsfunktion 4
   2.2 Kostenbasis für Anreizfunktion und Zielbild 4
   2.3 Kein System mit Mehreinnahmen bei Netzbetreibern 5
   2.4 Dynamischer Arbeitspreis 5
   2.5 Zusätzlichkeit des dynamischen Arbeitspreises 5
3. Dynamisches Netzentgelt für Stromspeicher 6
   3.1 Vertrauensschutz 6
   3.2 Dynamisches Netzentgelt für Mischsysteme 6
4. Einzelheiten zum Dynamischen Netzentgelt 7
   4.1 Planbarkeit mit weiteren Netznutzern 7
   4.2 Adressierte Netzengpässe 7
   4.3 Einführung für Netzebenen und Netznutzer 7
   4.4 Abrechnung der Netzentgelte 8
   4.5 Zeitpunkt der Veröffentlichung 8
   4.6 Übergangszeit für restliche Netzebenen 9
   4.7 Schwelle der Relevanz von Engpässen 9
   4.8 Preisfindung und Preisspreizung 9
   4.9 Systemdienstleistungen als befreite Mengen 10
   4.10 Wechselwirkung zum Baukostenzuschuss 10
   4.11 Wechselwirkung mit FCA 10
   4.12 Auszahlung von dynamischen Netzentgelten 11
   4.13 Langfristentwicklung 11

1. EINFÜHRUNG

Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) vertreten wir die Speicherbranche in ihrer technologischen Breite und entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Mit über 430 Mitgliedern decken wir die gesamte Bandbreite der 4. Säule des Energiesystems, d.h. der Energiespeicherung, ab: vom Haushaltsspeicher über die verschiedenen Strom- und Wärmespeichertechnologien für industrielle Anwendungen bis zum Pumpspeicher. Auch zählen wir die gesamte Wertschöpfungskette vom Forschungsinstitut über Technologieanbieter, Projektierer, Finanzierer, Versicherer bis zu auf Energierecht spezialisierten Kanzleien zu unserer Mitgliedschaft.

Wir danken für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und hoffen, den Prozess damit konstruktiv zu begleiten.

Ein dynamisches Netzentgelt ist das Zielbild für eine Netzentgeltsystematik, welche Netzengpässe ausreichend internalisiert, um Anreize für netzpositives Verhalten zu setzen. Dynamische Netzentgeltkomponenten haben das Ziel, Netzengpässe zu entlasten. Dies wird möglich, wenn eine ausreichende Zahl an Netznutzern darauf reagiert. Die Speicher- und Flexibilitätsbranche steht bereit, dafür zu sorgen, dass die Vorteile von den Netznutzern auch wahrgenommen werden. Dass die Bundesnetzagentur den Schritt zu volldynamischen Netzentgelten gehen möchte, begrüßen wir deutlich. Aus unserer Perspektive ist entscheidend, dass es sich wirklich um beidseitige Anreize handelt und nicht um Pönalien. Dynamische Komponenten sollten grundsätzlich nur zur Anreizschaffung genutzt werden. Die Reaktion auf die Anreize spart in jedem Fall Kosten für das Netz. Entsprechend sollten Reaktionen vergütet werden. Freiwilligkeit und ein Opt-In erachten wir als zielführend, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Ein Opt-In würde sicherstellen, dass die Rahmenbedingungen attraktiv sein müssen und die damit verbundenen Kosteneinsparungen auf Netzseite auch Vorteilen für die Dienstleister entsprechen.

Alle Netznutzer sind dazu in der Lage, auf Netzsignale zu reagieren. Sie tun dies, wenn ökonomische Anreize geschaffen werden, die eine Kostenoptimierung sowie die Investitionen in Flexibilität ermöglichen. Sofern diese Anreize vorhanden sind, braucht es keine Verpflichtung.

Die Einführung zunächst nur für Stand-Alone-Speicher halten wir für zu kurz gegriffen. Co-Location-Speicher, Unternehmen und ggf. Privatkunden mit Flexibilitäten sollten ebenfalls früh Zugang in Form eines Opt-In für dynamische Entgelte erhalten. So kann der Effekt maximiert werden.

Es braucht darüber hinaus Transparenz, Klarheit und Planbarkeit in der Umsetzung: Klare Schwellen oder Kennzahlen der Netzauslastung, ab der Netzbetreiber ein dynamisches Netzentgelt zum Einsatz bringen, über den Zeitpunkt der Veröffentlichung bis hin zu den Abrechnungsmodalitäten.

Wir gehen zunächst auf allgemeine Aspekte ein, anschließend nehmen wir Aspekte der Stand-Alone Speicher in den Blick um abschließend auf Umsetzungsmodalitäten und Anforderungen der Speicherbranche einzugehen.

2. ALLGEMEINES

2.1 TRENNUNG VON ANREIZ- UND FINANZIERUNGSFUNKTION

Grundsätzlich ist eine Trennung der Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion und Anreizfunktion nachvollziehbar. Allerdings hat jegliches Netzentgelt eine Anreizwirkung. Bei einem dynamischen Netzentgelt werden die anfallenden Kosten in jede Arbeitsentscheidung des Netznutzers einbezogen und die „Netzsituation“ aktiv in Handlungen der Netznutzer internalisiert.

Kostenreflexivität muss bei allen Netzentgelten im Vordergrund stehen. Dynamische Komponenten legen den Grundstein für weitere Kosteneinsparungen auf Seiten der Netzbetreiber UND Kosteneinsparungen auf Seiten der Netznutzer. Das muss immer das Zielbild sein: eine möglichst kosteneffiziente Bereitstellung von Strom an die Kunden.

Dynamische Netzentgeltkomponenten stehen dabei in Wechselwirkung mit anderen Kostenfaktoren bei der Netznutzung. Wir sehen insbesondere beim BKZ eine Überschneidung der Anreizziele mit dem dynamischen Netzentgelt: Die Standortwahl. Während der BKZ einen einmaligen Anreiz darstellt, ist das dynamische Entgelt ein dauerhafter Verhaltensanreiz: es kann immer wieder angepasst werden. Die Möglichkeit der entgegengesetzten Signale von BKZ und dynamischen Netzentgelten sollte vermieden werden.

2.2 KOSTENBASIS FÜR ANREIZFUNKTION UND ZIELBILD

Das dynamische Netzentgelt soll anreizen, einen Engpass zu vermeiden oder jedenfalls nicht zusätzlich zu belasten. Im ersten Schritt vermeidet dies Redispatch in erheblichen Mengen. Hier steckt viel Potenzial, um Kosten im Betrieb des Stromnetzes zu sparen.

Zielbild sollte unserer Meinung nach aber neben der Einsparung der Redispatchkosten auch die Vermeidung von Netzausbau sein. Wird ein Netzengpass von einem Netzbetreiber über dynamische Netzentgelte künftig ordentlich bewirtschaftet, könnte der Netzausbau vermieden werden. Diese Kosten sollten pauschal internalisiert werden können. Langfristig ist der Aufwand für ein dynamisches Netzentgelt nur sinnvoll, wenn damit effektiv Netzausbau in Milliardenhöhe vermieden wird.

Das dynamische Netzentgelt wird als Anreizkomponente für Netznutzer eingeführt. Ergänzend sollte die zielführende Nutzung auch als Anreiz für Netzbetreiber eingeführt werden, um dynamische Netzentgelte effektiv als Mittel zur Reduktion der Redispatchkosten und des Netzausbaus zu nutzen. Im Jahresrückblick kann aufgrund der Einsatzentscheidungen gut beurteilt werden, ob Netzbetreiber das nötige machten, um Netzausbau zu verhindern. So kann ein Anreizsystem für Netznutzer umgekehrt auch mittelbar ein Anreizsystem für Netzbetreiber werden.

2.3 KEIN SYSTEM MIT MEHREINNAHMEN BEI NETZBETREIBERN

Als Netzentgelt mit Anreizfunktion sollte das dynamische Netzentgelt vordergründig zum Anreizen der Netznutzer genutzt werden dürfen. Für Netzbetreiber sollte die Realisierung von Kosteneinsparungen im Vordergrund stehen. Es darf nicht als Ausgleichentgelt für fehlende Netzentgelteinnahmen an anderer Stelle genutzt werden dürfen. Um diesen Anreiz zu vermeiden, sollten Mehreinnahmen nicht zwangsläufig dem Anschlussnetzbetreiber zugutekommen. Mittel zur Kontrolle der Netzbetreiber sollten gleich mitgedacht werden. Aus unserer Sicht bestünde die Gefahr, dass Netzbetreiber mit dynamischen Netzentgelten ihr Netzgebiet dauerhaft für bestimmte Netznutzer unattraktiv machen könnten. Dieser Freiheitsgrad kann auch von Seiten der BNetzA nicht gewollt sein.

2.4 DYNAMISCHER ARBEITSPREIS

Die Umsetzung als dynamischer Arbeitspreis und nicht als Dynamisierung einer Leistungskomponente ist sinnvoll. Eine konkrete Einsatzentscheidung kann so konkret mit dem zusätzlichen Faktor des dynamischen Netzentgeltes bewertet werden. Jegliche Überlegungen zur Dynamisierung von leistungsbasierten Netzentgeltkomponenten sollten verworfen werden.

2.5 ZUSÄTZLICHKEIT DES DYNAMISCHEN ARBEITSPREISES

Die Anreizkomponente soll unabhängig vom Finanzierungsbeitrag erhoben werden. Grundsätzlich ist es verständlich, da ein Finanzierungsbeitrag aus der dynamischen Netzentgeltkomponente nicht sicher scheint. Absehbar werden Einsatzentscheidungen aufgrund vieler Faktoren getroffen. Es wird aus der dynamischen Netzentgeltkomponente auch langfristig zu erheblichen Beiträgen zur Finanzierung des Netzes kommen. Diese Beiträge sollten bei der generellen Betrachtung der Finanzierungsbeiträge nicht ungeachtet bleiben.

Für Stromspeicher hat ein statischer Arbeitspreis eine sehr starke Lenkungswirkung und setzt eine Schwelle für Arbeitsentscheidungen. Dies setzt Hürden für eine hinreichende Reaktionsfähigkeit auf Marktpreise. Wir plädieren dafür, den dynamischen Arbeitspreis als einziges arbeitsbezogenes Netzentgelt für Stromspeicher einzuführen. Selbst statische Arbeitsentgelte auf Speicherverluste machen einen signifikanten Unterschied bei Einsatzentscheidungen am Markt. Das dynamische Arbeitsentgelt würde deutlich an Wirkung verlieren, wenn daneben ein statisches Arbeitsentgelt erhoben würde.

3. DYNAMISCHES NETZENTGELT FÜR STROMSPEICHER

Wir befürworten das dynamische Netzentgelt deutlich. Es wird sicher Herausforderungen bei der erstmaligen Einführung und Umsetzung geben, die zu Ungerechtigkeiten bei Netznutzern führen. Aber langfristig kann aus dem Zusammenspiel von sinnvoll gesetzten Signalen und Anreiz für Netznutzer eine Optimierung der Stromnetznutzung abgebildet werden, welche zugleich den wirtschaftlichen Betrieb von Stromspeichern am Netz ermöglicht.

3.1 VERTRAUENSSCHUTZ

Für Anlagen, die auf den § 118 Abs. 6 EnWG vertrauen, führt eine verpflichtende Überführung ins dynamische Netzentgelt ab 2029 zu unüberschaubaren Risiken und Ungerechtigkeiten. Insbesondere Stromspeicher mit langer Reaktionszeit und Anlagen mit langfristigen Vertragsbindungen würden unangemessene betriebliche Folgen erleiden müssen. Diese Anlagen konnten ihren Standort nicht aufgrund des dynamischen Netzentgeltes aussuchen und werden entsprechend überraschend damit konfrontiert. Einige müssen ihren Betrieb einstellen, wenn sie ohne Übergangszeitraum mit einem solchen System konfrontiert würden.

Wir fordern eine Übergangslösung für alle, die bis 4. August 2029 in Betrieb gehen. Eine Verpflichtung zu dynamischen Netzentgelten wird erst ab 2035 vollzogen, sodass von Praxiserfahrungen der Neuanlagen gelernt werden kann. In der Zwischenzeit gibt es ein Opt-In für alle Stromspeicher. Neuanlagen sind aber schon ab dem 4. August 2029 von dynamischen Netzentgelten betroffen.

3.2 DYNAMISCHES NETZENTGELT FÜR MISCHSYSTEME

Das dynamische Netzentgelt sollte unabhängig von der Einführung für Erzeuger und Verbraucher auch Mischsystemen vorzeitig offenstehen. Co-Location-Speicher an Erzeugungsanlagen oder Verbrauchern sind eine Art der Flexibilisierung, die mittels dynamischer Netzentgelte aktiviert werden kann. Wir plädieren für ein Opt-In ab 2029, um auch diesen Anlagen eine Erprobung und Umsetzung zu ermöglichen. Gerade Stromspeicher an Erzeugungsanlagen können in langen Zeiträumen unabhängig von ihrer colocated Erzeugungsanlage agieren. Diese Flexibilität ungenutzt zu lassen, scheint volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Ein solches Opt-In-System hilft der Akzeptanz des dynamischen Netzentgelts. So können Positiverfahrungen gesammelt werden, bevor es zu einer Verpflichtung für alle Netznutzer kommt.

4. EINZELHEITEN ZUM DYNAMISCHEN NETZENTGELT

Im Folgenden werden Einzelheiten zur Umsetzung des dynamischen Netzentgeltes aufgegriffen.

4.1 PLANBARKEIT MIT WEITEREN NETZNUTZERN

Dynamische Netzentgelte sind derzeit noch nicht hinreichend antizipierbar, um längerfristige Geschäftsmodelle darauf aufzubauen. Weder die jährlichen Stunden im Jahr noch die möglichen Preisanreize eines dynamischen Netzentgeltes sind planbar. Bei signifikantem Zubau von Erzeugungsanlagen bleibt dieser Zustand auch nach 2029 so.

Eine Definition von Erheblichkeitsschwellen für Einsatzentscheidungen für Netzbetreiber und Preisstufen und -schwellen wäre hilfreich. Insbesondere, wenn über Prognosen auch noch Unsicherheiten für den Folgetag bestehen, braucht es klare Grenzen der Einsatzentscheidungen.

Es muss auch das Problem adressiert werden, wie mit dauerhaft knappen Netzen umgegangen werden soll.

4.2 ADRESSIERTE NETZENGPÄSSE

Bisher sollen nur die in den Netzebenen 1-3 bzw. 4 auftretenden Netzengpässe adressiert werden. Unabhängig von der derzeitigen Beobachtbarkeit des Netzes, sollte das Zielbild weiterreichen, als bis Netzebene 3 bzw. 4. Alle Netzengpässe, bei denen es sich volkswirtschaftlich lohnt, eine „Bewirtschaftung“ mit dynamischem Netzentgelt einzuführen, sollten bewirtschaftet werden. Insbesondere, weil die Umspannungsebene von Hoch- zu Mittelspannung von vielen Erzeugungsanlagen als Anknüpfungsebene dient, sollten auch Netzengpässe auf Netzebene 4 ab 2029 aktiv einbezogen werden. Aus unserer Sicht kann es sich langfristig lohnen, Engpässe bis in die Niederspannung mit dynamischen Netzentgelten zu adressieren.

4.3 EINFÜHRUNG FÜR NETZEBENEN UND NETZNUTZER

Die grundsätzliche Einführung des dynamischen Netzentgeltes befürworten wir. Dass es als Netzentgelt für alle bis zu einem Zieljahr in den 2030ern eingeführt werden soll, verstehen wir. Eine zeitgleiche Einführung für alle Netznutzergruppen und alle Netzebenen ist schwierig. Hier schrittweise vorzugehen, scheint sinnvoll. Insbesondere auch deshalb, weil Netzbetreiber Kompetenzen aufbauen müssen, um ein solches Werkzeug volkswirtschaftlich sinnvoll einsetzen zu können. Dazu braucht es einen klaren

Fahrplan für Netzbetreiber, bei dem klare Anreize gesetzt werden und der Kompetenzaufbau überprüft wird.

Eine verpflichtende Einführung für Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen hat deutliche Kehrseiten. Sie können nicht beidseitig reagieren wie Stromspeicher. Hier könnten strukturelle Standortprobleme auftreten. Das dynamische Netzentgelt sollte insofern richtigerweise anfangs nur exklusiv für Stromspeicher eingeführt werden. Zuerst mit Stand-Alone-Speichern anzufangen als adressierte Netznutzer ist eine gute Möglichkeit, aber zu kurz gegriffen. Auch Stromspeicher, die in Verbindung mit Erzeugungsanlagen stehen, agieren häufig sehr dynamisch und könnten sehr gut auf dynamische Signale reagieren. Hier nur Stand-Alone-Speicher zu adressieren, sehen wir als zu wenig. Co-Location-Speicher und sonstige Multi-Use-Speicher haben erhebliches Flexibilisierungspotenzial, welches nicht unadressiert bleiben sollte. Diese Anlagen werden derzeit auch auf den Netzebenen 1-4 geplant. Wir plädieren hier für eine Erweiterung auf jegliche Stromspeicherkombinationen als Opt-In. So kann ein gerechter Übergang geschaffen werden, falls es sonst zu Einzelfallungerechtigkeiten kommen würde. Alle Verbraucher und Erzeuger mit hinreichendem Flexibilitätspotenzial könnten so vom dynamischen Netzentgelt profitieren.

4.4 ABRECHNUNG DER NETZENTGELTE

Die Abrechnung soll anfangs bereits auf alle Netznutzer ausgeweitet werden. Hier sehen wir eine Chance und Potenzial, dass Stromspeicher auf unteren Ebenen aktiv beim Engpassmanagement der oberen Netzebenen helfen können. Jedoch sollte vermieden werden, dass Anreize auf oberen Netzebenen gesetzt werden können, die Stromspeicher auf unteren Netzebenen anreizen ein bestimmtes Verhalten für Netzebene 1-3 (4) zu adressieren und Netzbetreiber unterer Netzebenen dadurch neu geschaffene Engpässe erleben. Hier braucht es eine Lösung, um Netzbetreibern unterer Netzebenen eine Chance auf Reaktion zum gesetzten Signal zu geben, wenn sie es selbst nicht aktiv steuern können.

Netzbetreiber, die vorangehen, sollten belohnt werden. Ein Opt-In für Netzbetreiber, die bereits eine hinreichende Digitalisierung aufgebaut haben, erachten wir deshalb als sinnvolle Maßnahme. Wir beobachten, dass sich immer mehr Netzbetreiber auf den Weg machen und erkannt haben, wie entscheidend ihre Digitalisierung für die kommunale Wirtschaft ist. Wenn hier VNB vorangehen möchten und Vorteile erkennen, sollte das nicht verhindert werden.

4.5 ZEITPUNKT DER VERÖFFENTLICHUNG

Für die Veröffentlichung der Zeiten mit dynamischem Netzentgelt sollte ein frühestmöglicher Termin geschaffen werden, so kann bereits in der Day-Ahead-Auktion damit geplant werden. Eine spätere Veröffentlichung macht Vermarktung von Anlagen zur Day-Ahead-Auktion unwirtschaftlich, weil jederzeit ein entgegenstehendes Signal vom Netzbetreiber kommen könnte.

Falls Systemdienstleistungen nicht von dynamischen Netzentgelten ausgenommen werden, gäbe es zudem einen Konflikt bei einer Veröffentlichung der dynamischen Netzentgelte erst zur Day-Ahead-

Auktion. Der Anbieter der Systemdienstleistung würde Risiken der dynamischen Netzentgelte einpreisen müssen. Diese Preise verteuern die Systemdienstleistungen deutlich.

4.6 ÜBERGANGSZEIT FÜR RESTLICHE NETZEBENEN

Wenn das dynamische Netzentgelt bereits gegenüber allen Ebenen abgerechnet werden soll, aber nur Engpässe der Netzebenen 1-3(4) adressiert werden, sollte über eine zeitgleiche Einführung von einer Übergangsregelung ähnlich dem Modul 3 des § 14a EnWG sehr zurückhaltend nachgedacht werden.

Wir sehen bei Einführung einer Übergansregelung wie Modul 3 des § 14a EnWG einen Lock-In-Effekt. Netzbetreiber würden so keinen Anreiz zur Umsetzung der Voraussetzungen für die Einführung des dynamischen Netzentgeltes haben, obwohl auch in niederen Spannungsebenen mit Stromspeichern, bspw. als Haushaltsspeicher oder neben Ladesäulen, viel Potenzial für eine Reaktion auf gesetzte Signale besteht. Deswegen plädieren wir für eine **Stichtagsregelung** zu wann Netzbetreiber das dynamische Netzentgelt umzusetzen haben. Für die Zwischenzeit können sie gerne schon § 14a EnWG umsetzen, vorausgesetzt es kommt nicht zu Verzögerungen in der Umsetzung der dynamischen Netzentgelte.

Pauschale, statische Netzentgelte wie in Modul 3 des § 14a EnWG setzen Anreize, ohne einen tatsächlichen Netzengpass aufzulösen. Ohne Beobachtbarkeit der Netze ist es nur ein Signal ins Blaue hinein. Pauschale Anreize mögen einige Probleme adressieren, sind jedoch ineffizient und lassen Potenziale der Netznutzung liegen.

4.7 SCHWELLE DER RELEVANZ VON ENGPÄSSEN

Netznutzer benötigen ein möglichst hohes Maß an Erwartbarkeit bezüglich der Reaktionen von Netzbetreibern auf bestimmte Netzsituationen. Dazu würden sich transparente Schwellen bzw. Kennzahlen eignen, ab der Netzbetreiber reagieren. Diese machen es für die Prognose leichter und erhöht somit die Möglichkeit, auf dynamische Netzentgeltsignale zu reagieren.

Ein Bedarf an Redispatch kann am Vortag nicht immer sicher prognostiziert werden. Bei frühzeitiger Signalsetzung und möglichst frühzeitiger Prognostizierbarkeit dieser könnten bereits „niedrige“ dynamische Netzentgelte einen Redispatch am Folgetag verhindern.

Die Setzung einer Handlungsschwelle wäre im Sinne der Erwartbarkeit ein sinnvolles Mittel. Der Einsatz und die Begründungen dynamischer Netzentgelte sollten transparent gemacht werden und eine regelmäßige Evaluation des Nutzens erfolgen.

4.8 PREISFINDUNG UND PREISSPREIZUNG

Reduzierte Preisstufen zur Einführung der dynamischen Netzentgelte begrüßen wir. Die Stufen sollten klar und deutlich feststehen, nur so kann eine Prognose für Neuanlagen erfolgen.

4.9 SYSTEMDIENSTLEISTUNGEN ALS BEFREITE MENGEN

Das dynamische Netzentgelt führt zu Fehlanreizen beim Anbieten von Systemdienstleistungen. Sowohl die Höhe des dynamischen Netzentgeltes hat Einfluss auf das Anbieten der Systemdienstleistungen als auch der geplante Veröffentlichungszeitpunkt erst zur Day-Ahead-Auktion.

Systemdienstleistungen sollten nicht vom dynamischen Netzentgelt betroffen sein. So kann effektiv eine Internalisierung in die Preise für Systemdienstleistungen verhindert werden. Zumindest sollte, um etwaige Marktverzerrungen bei Systemdienstleistungen auszugleichen, über ein System des Ausgleichs der zu zahlenden dynamischen Netzentgelte für abgerufene Mengen für Systemdienstleistungen nachgedacht werden.

4.10 WECHSELWIRKUNG ZUM BAUKOSTENZUSCHUSS

Das dynamische Netzentgelt wirkt arbeitsbezogen auf die gesamte Lebenszeit der Anlage. Bei einem Stromspeicher und unserer Empfehlung die finanzielle Belastung nicht überzustrapazieren, wäre ein dynamisches Netzentgelt entscheidender als der Baukostenzuschuss für eine Standortwahl und die Investitionsentscheidung.

Eine neue Netzentgeltsystematik sollte diese Anreize mitdenken und nicht die Fehler der jetzigen BKZ-Abstufung wiederholen. Eine bloße Nord-Süd-Abstufung der Baukostenzuschüsse reicht nicht aus. Wir empfehlen die Anreize beim Baukostenzuschuss für Erzeuger, Verbraucher und Speicher zu trennen. Die Anlagen agieren verschieden und sollten entsprechend des möglichen Einflusses bewertet werden. Eine Doppelbelastung für Stromspeicher durch Einspeise-BKZ und Verbraucher-BKZ ist in jedem Fall zu vermeiden.

4.11 WECHSELWIRKUNG MIT FCA

Ein dynamisches Netzentgelt ist eine standardisierte und regulierte Weise auf Engpässe im Netz zu reagieren. Anders als bei einem FCA wird ein dynamisches Netzentgelt allgemein angewendet und nicht nur bilateral verhandelt. Es gehen viele Anlagen schon heute mit FCA ans Netz. Diese flexiblen Netzanschlussvereinbarungen enthalten häufig Regelungen zu Zeitfenstern oder Zeiträumen mit Einschränkungen der Verbrauchs- oder Erzeugungsleistung. Eine Doppelbelastung dieser Anlagen mit FCA und dynamischen Netzentgelten muss vermieden werden.

Stromspeicher könnten bei Doppelbelastung mit FCA und dynamischem Netzentgelt potenziert schlechter gestellt werden. Setzt der FCA eine zeitliche Einschränkung der Wirkleistung und wäre dort ein dynamisches Netzentgelt gesetzt, kann der Stromspeicher nicht agieren und nicht entsprechend dem gesetzten Signal des dynamischen Netzentgeltes laden oder entladen. Eine Berechnung, dass Stromspeicher sicher ihren Finanzierungsbeitrag mit einem dynamischen Netzentgelt reduzieren können, ist so nicht mehr gegeben.

Entsprechend müssen FCA-Einschränkungen den Finanzierungsbeitrag auf null reduzieren, da eine Reduzierung aufgrund von dynamischen Netzentgelten nicht mehr möglich ist.
Wir plädieren für Standardisierungen bei FCAs. Doppelbelastungen müssen vermieden werden. Einen entsprechenden Vorschlag haben wir im Papier zu den Speichernetzentgelten eingepflegt.

4.12 AUSZAHLUNG VON DYNAMISCHEN NETZENTGELTEN

Soweit ein Netznutzer aus den dynamischen Netzentgelten eine Positivbilanz übers Jahr erwirtschaftet hat, sollte es entsprechend eine Weiterreichung an den Netznutzer geben. Eine Verrechnung ohne Weitergabe an den Netznutzer hat den Nachteil, dass „Guthaben“ keinen Mehrwert bietet und zur Nutzung von Zeiträumen mit Negativanreizen führen könnte. Ein Netznutzer mit hohem Guthaben wäre also beispielsweise angereizt „schlechte Stunden“ explizit zu adressieren, weil er das Guthaben finanziell nutzbar machen möchte. Dieser Anreiz sollte durch Weitergabe an den Netznutzer aufgelöst werden. Eine Kappung der Erlöse aus dynamischen Netzentgelten sollte aus diesen Gründen nicht erfolgen.

4.13 LANGFRISTENTWICKLUNG

Bei der Betrachtung von Finanzierungsbeiträgen und Positiveinfluss von dynamischen Netzentgelten sollte beachtet werden, dass langfristig ein dynamisches Netzentgelt sich zu niedrigen Preisen optimiert. Ein entsprechender Ausgleich der Finanzierungsbeiträge durch dynamische Netzentgelte ist nicht langfristig gesichert. Ein hohes Finanzierungsnetzentgelt kann entsprechend nicht mit einem dynamischen Netzentgelt gestützt werden.